



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 31. Januar 2023
Nummer 2555_300.150.450-1073907

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

- 1 Im Hinblick auf die Realisierung des Hochbauprojekts «Besenrainstrasse 35, Morgentalstrasse 28 + 30» wird zur Gewährleistung einer Feuerwehrstellfläche folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Besenrainstrasse
Parkfläche «Blaue Zone»

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11.6.1992: Parkflächen «Blaue Zone» Postleitzahlkreis 8038 wird aufgehoben: das Teilstück Morgentalstrasse bis Haus Nr. 30 (entspricht -6 Parkplätzen).

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Entfernen des Signals, beziehungsweise mit der Demarkierung, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurtei-



2/2

lungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2»
am 15. Februar 2023 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an:
 - Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch
 - SK SID/V (Extranet)
 - Dienstabteilung Verkehr

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 27. Januar 2023 / davgri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073907

Besenrainstrasse

Aufhebung Blaue Zonen Parkfelder

Begründung und Antrag

Mit Bauentscheid 1977/22 vom 23. August 2022 wurde das Hochbauprojekt «Besenrainstrasse 35, Morgentalstrasse 28 + 30» bewilligt. Es beinhaltet:

- Einen Ersatzneubau: Zwei Mehrfamilienhäuser mit 36 Wohnungen
- Eine Tiefgarage für 22 Autos
- Zwei Autoabstellplätze im Freien
- Eine Grundstückzusammenlegung

Zur Gewährleistung des Brandschutzes verweist § 13 der am 1. Juni 2020 in Kraft getretenen Verkehrserschliessungsverordnung (VERV, LS 700.4) auf die «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) vom 4. Februar 2015 (https://www.gvzg.ch/files/FKS-Schweizer-Richtlinien-Feuerwehruzufahrten-Stellflaechen_1503_de_print.pdf). Demnach sind unter anderem Feuerwehrestellflächen vorzusehen, die für die Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sein müssen (vgl. Ziffer 2, 3 und 6 der Richtlinie). Vorliegend müssen zur Sicherstellung der erforderlichen Feuerwehrestellfläche die sechs Parkfelder der Blauen Zone in der Besenrainstrasse entlang der Liegenschaft Nr. 35 aufgehoben werden. Eine Kompensation in der näheren Umgebung ist nicht möglich.

Darüber hinaus sieht der behördenverbindliche, kommunale Verkehrsplan vor, dass im Zuge der Erstellung von Wohn-Ersatzneubauten mit Pflichtparkplätzen eine entsprechende Zahl an Blaue-Zone-Parkplätzen kompensatorisch aufgehoben werden soll (vgl. Ziff. 6.2 + 6.4 des Richtplantextes zum kommunalen Richtplan Verkehr; [file://szh.loc/dav/users/davsak/Download/Richtplantext%20Verkehr%20\(1\).pdf](file://szh.loc/dav/users/davsak/Download/Richtplantext%20Verkehr%20(1).pdf)).



2/2

Nach Aufhebung der sechs Parkfelder der Blauen Zone verbleiben in einem Umkreis von 300 Metern weiterhin 233 öffentliche Strassenparkplätze (vgl. beigefügter Parkplatz-Umgebungsplan).

Somit beantragen wir den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der Städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

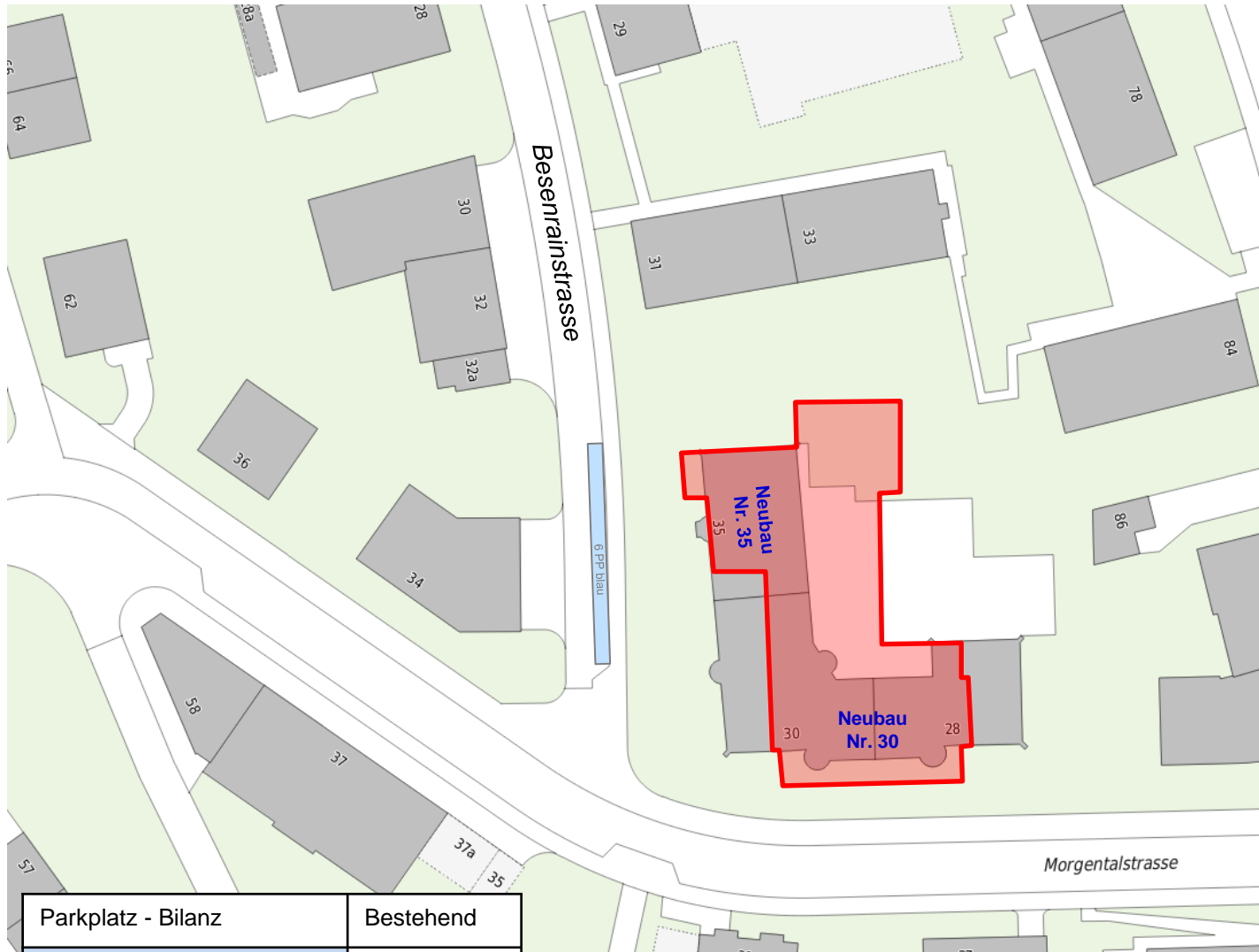
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWENGE, KrC 2

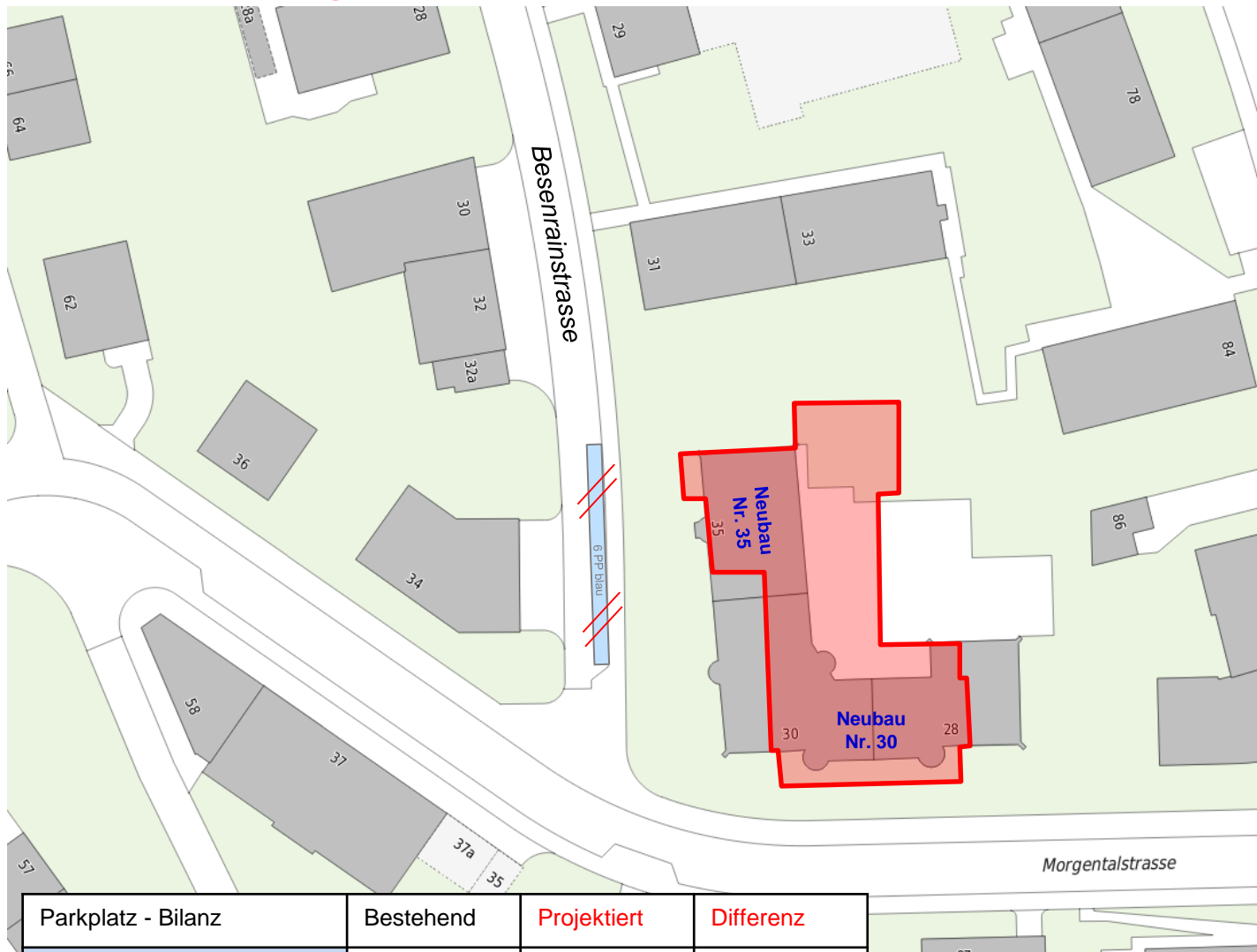
Bestand



Parkplatz - Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	6 Stück



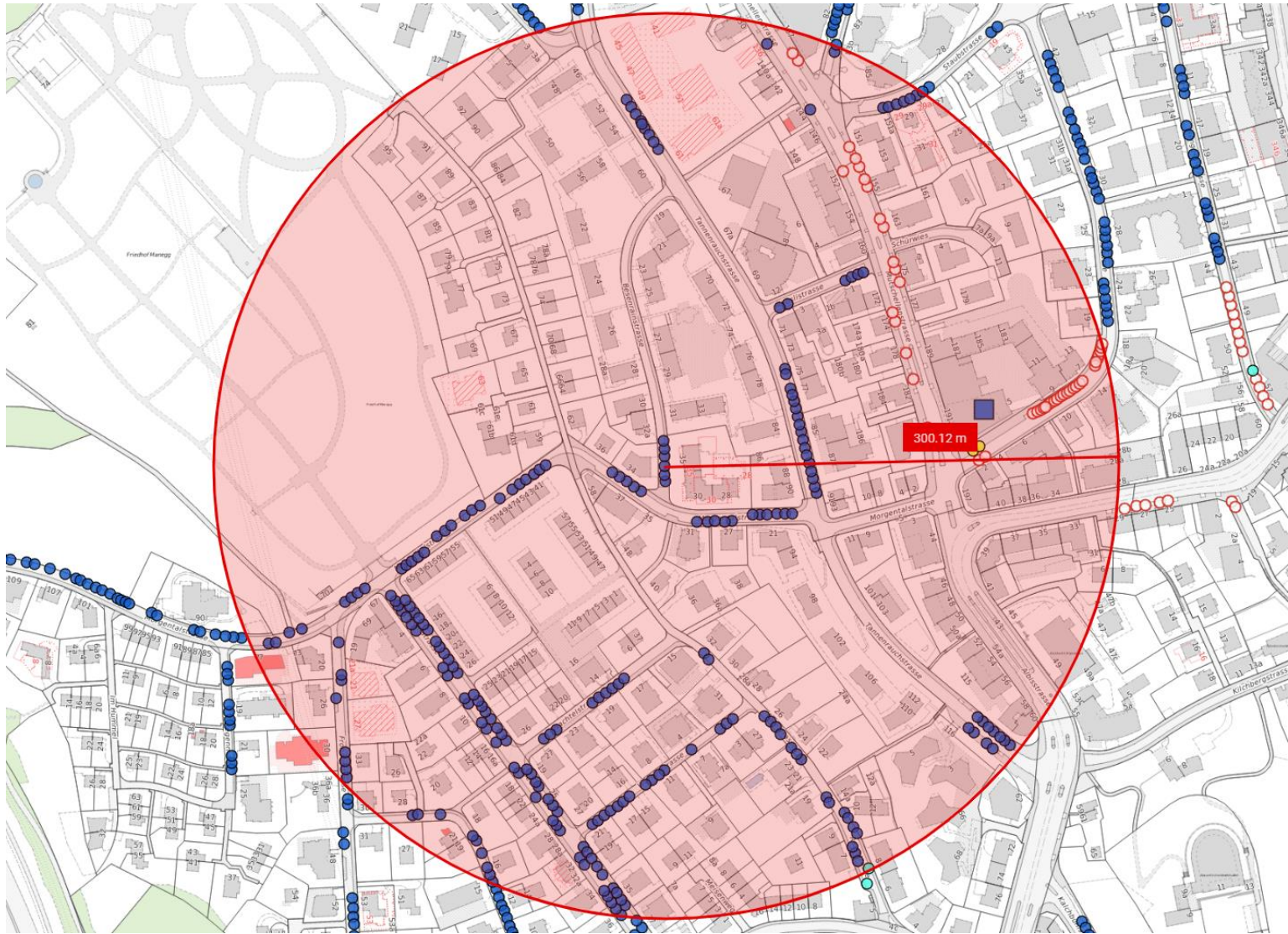
Geplanter Vollzug



Parkplatz - Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	6 Stück	0 Stück	- 6 Stück



Parkplatz-Umgebungsplan



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Parkplatz - Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz	239 Stück	233 Stück	- 6 Stück